

## **Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie (1-Fach)**

Vom 1. März 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 1. Februar 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie (1-Fach-Studiengang) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 22. Februar 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich, akademischer Grad**

- (1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie (1-Fach) des Fachbereichs I der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.
- (2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich I den Hochschulgrad eines „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigelegt werden.

### **§ 2**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang Psychologie (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:
  1. Bachelorabschluss „Bachelor of Science“ im Studiengang Psychologie (B.Sc. Psychologie) oder gleichwertiger Studienabschluss und
  2. Nachweis folgender Leistungen aus diesem Studiengang:
    - a) Leistungen im Umfang von jeweils mindestens 5 Leistungspunkten in folgenden Grundlagenfächern: Allgemeine Psychologie I (Wahrnehmen, Denken, Sprache), Allgemeine Psychologie II (Lernen, Gedächtnis, Emotion und Motivation), Biologische Psychologie, Entwicklungspsychologie, Sozialpsychologie und Differentielle und Persönlichkeitspsychologie,
    - b) Leistungen im Umfang von insgesamt mindestens 22 Leistungspunkten in folgenden Fächern: Statistik, Methodenlehre und psychologischer Diagnostik (einschließlich Empirisches Praktikum, Gesprächsführung, Verhaltensbeobachtung) und
    - c) Leistungen im Umfang von jeweils mindestens 6 Leistungspunkten in folgenden Anwendungsfächern: Arbeits- und Organisationspsychologie, Klinische Psychologie und Pädagogische Psychologie.
- (2) Ein Studienabschluss ist gleichwertig im Sinne des Abs. 1 Ziffer 1, wenn er in seiner diagnostisch-methodischen sowie inhaltlichen Orientierung einem „B.Sc. Psychologie“ entsprechend der inhaltlichen Kriterien der Deutschen Gesellschaft für Psychologie entspricht. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
- (3) Eine Bewerbung mit einem noch nicht abgeschlossenen Bachelorstudiengang ist zulässig, wenn zum Bewerbungszeitpunkt mindestens 140 LP aus einem Studiengang entsprechend Abs. 1 und Abs. 2 nachgewiesen werden können. Eine in diesem Falle erfolgte Einschreibung erlischt, wenn die in dieser Prüfungsordnung und der APOM genannten Zugangsvoraussetzungen nicht bis zum Ende des ersten Semesters nachgewiesen werden. Die Erstellung der Ranglisten erfolgt auf der Grundlage der bis zum Ende der Bewerbungsfrist eingereichten Unterlagen.

### § 3

#### **Gliederung und Profil des Studiums**

- (1) Der Masterstudiengang Psychologie wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.
- (2) Der Masterstudiengang Psychologie (1-Fach) bietet eine vertiefte Ausbildung in fortgeschrittenen, multivariaten statistischen Auswertungsmethoden sowie in zentralen Konzepten und Methoden der angewandt-psychologischen Diagnostik und Evaluation. Daneben werden forschungsbezogene und disziplinentrierte Kernkompetenzen in individuell wählbaren Grundlagen- und Anwendungsvertiefungen vermittelt, ergänzt um eine Basisausbildung in Klinischer Psychologie.
- (3) Im Rahmen des Masterstudiengangs Psychologie (1-Fach) können folgende Schwerpunkte gewählt werden, die eine fachlich-berufsfeldorientierte Profilbildung sicherstellen:
  - Talententwicklung, Instruktion und Beratung;
  - Kultur, Gesellschaft und Politik;
  - Arbeits-, Organisations- und Personalpsychologie;
  - Kognitive, affektive Verhaltensneurowissenschaften.Der gewählte Schwerpunkt wird im Masterzeugnis ausgewiesen.

### § 4

#### **Studienumfang, Module**

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

### § 5

#### **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

### § 6

#### **Modulprüfungen**

Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

**§ 7****Mündliche Prüfungen**

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

**§ 8****Schriftliche Prüfungen**

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von drei Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

**§ 9****Inkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie vom 12. November 2008 (Staatsanzeiger Nr. 44, S. 1883), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 53), außer Kraft.

**§ 10****Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang Psychologie (1-Fach) eingeschrieben werden.
- (2) Studierende, die vor Wintersemester 2023/24 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang Psychologie (1-Fach) eingeschrieben waren, studieren weiterhin nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie vom 12. November 2008 in der Fassung vom 12. Dezember 2013. Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie vom 12. November 2008 in der Fassung vom 12. Dezember 2013 können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden. Danach gilt auch für die Studierenden, die vor dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Universität Trier in den in den Masterstudiengang Psychologie (1-Fach) eingeschrieben waren, diese Ordnung.

Trier, den 1. März 2023

Der Dekan des Fachbereichs I  
der Universität Trier  
Univ.-Prof. Dr. Benedikt Strobel

## Anhang

Masterstudiengang Psychologie (1-Fach)

### 1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

#### 1.1 Pflichtmodule (70 LP)

Nr.	Modulname	Sem. <sup>1</sup>	SWS	LP	Voraussetzungen <sup>2</sup>	Modulprüfung <sup>3</sup>
1	Multivariate Verfahren	1	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
2	Vertiefung in den Grundlagenfächern	1	4	10	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
3	Angewandte Diagnostik und Evaluation	2	4	10	keine	Klausur (90 Min.)
4	Praktikum	3	2	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)
5	Master-Abschlussmodul	4	2	30	keine	Masterarbeit

#### 1.2 Wahlpflichtmodule (10 LP)

##### 1.2.1 Wahlpflichtmodule „Vertiefung in Anwendungskontexten der Psychologie“ (10 LP)

Aus den Modulen 6 und 7 ist ein Modul im Umfang von 10 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. <sup>1</sup>	SWS	LP	Voraussetzungen <sup>2</sup>	Modulprüfung <sup>3</sup>
6	Vertiefung in Anwendungskontexten der Psychologie	2	4	10	keine	Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–20 Min.)
7	Vertiefung Klinische Psychologie	2	4	10	keine	Klausur (90 Min.)

##### 1.2.2 Studienschwerpunkt

Es ist ein Schwerpunkt im Umfang von 30 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. <sup>1</sup>	SWS	LP	Voraussetzungen <sup>2</sup>	Modulprüfung <sup>3</sup>
Talententwicklung, Instruktion und Beratung						
8	Talententwicklung und Potenzialdiagnostik	1	4	10	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung
9	Instruktion und Lernbegleitung	2	4	10	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung
10	Beratung und Schulpsychologie	3	4	10	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung
Kultur, Gesellschaft und Politik						
11	Identität, Motive und Kultur	1	4	10	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung
12	Konsum und Medien	2	4	10	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung

1 Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

2 Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

3 Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

13	Politik und Gesellschaft	3	4	10	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung
Arbeits-, Organisations- und Personalpsychologie						
14	Gesundheit und Prävention in der Arbeitswelt	1	4	10	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.)
15	Mensch und Technik in Organisationen	2	4	10	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.)
16	Personal- und Organisationsentwicklung	3	4	10	keine	Schriftliche Ausarbeitung
Kognitive, affektive Verhaltensneurowissenschaften						
17	Fortgeschrittene Methoden der kognitiven, affektiven Ver- haltensneurowissenschaften	1	4	10	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung
18	Aktuelle Diskussionen in den kognitiven, affektiven Ver- haltensneurowissenschaften	2	4	10	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung
19	Forschungspraktiken in den kognitiven, affektiven Ver- haltensneurowissenschaften	3	4	10	keine	Mündliche Prüfung (15–20 Min.) oder schriftliche Ausarbeitung

### 1.3 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von 10 LP aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier zu wählen. Hierbei gelten folgende Regelungen:

- Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

### 2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Es muss ein verpflichtendes berufsorientierendes Praktikum von mindestens 6 Wochen Dauer im Rahmen des Moduls 4 „Praktikum“ absolviert werden. Das Praktikum ist für das 3. Semester vorgesehen, kann aber auch in einem anderen Studiensemester absolviert werden

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.